

BLOMSTEIN

Energiesteuergesetz				
Seitenzahl¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
S. 5 f. (S. 47)	§ 2 Abs. 2	Steuertarif für Erdgas und Flüssiggas	Befristete und degressive Verlängerung der Steuerermäßigung für Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff bis Ende 2024 (Erdgas) bzw. Ende 2021 (Flüssiggas)	Die Verlängerung der Begünstigung für gasförmige Kraftstoffe war der ursprüngliche Ausgangspunkt der Novelle.
S. 6 (S. 48)	§ 2 Abs. 4	Steuertarif für bestimmte Energieerzeugnisse	Soweit sich der Steuersatz nicht ausdrücklich aus den Umsetzungsvorschriften der Energiesteuerrichtlinie ergibt, regelt Abs. 4 das (verwendungsspezifische) zweistufige Vorgehen zur Bestimmung des Steuersatzes unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-43/13 und C-44/13)	
S. 6 (S. 49)	§ 3 Abs. 5	Definition Verwender	Definition des entlastungsberechtigten Verwenders losgelöst von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen.	Es ist zweifelhaft, ob diese weitere Definition Rechtsklarheit schafft.
S. 6 f. (S. 50)	§ 3 Abs. 6	Zeitliche Befristung / Bezug auf Beihilferecht	Befristung des ermäßigten Tarifs nach § 2 Abs. 3 EnergieStG entsprechend der Freistellungsanzeige bei der Kommission	Anpassung an EU-rechtliche Vorgabe nach der sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
S. 7 (S. 50)	§ 3a	Zeitliche Befristung / Bezug auf Beihilferecht	Befristung des ermäßigten Tarifs nach § 2 Abs. 3 EnergieStG entsprechend der Freistellungsanzeige bei der Kommission	Anpassung an EU-rechtliche Vorgabe nach der sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

¹ Die Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf die Erwägungen der Bundesregierung zu den einzelnen Änderungen im besonderen Teil der Begründung der Diskussionsgrundlage unter „B.“.

BLOMSTEIN

Energiesteuerergesetz				
Seitenzahl ¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
S. 7 (S. 50)	§ 3b	Staatliche Beihilfen	<p>Beihilfevorbehalt entsprechend EU-rechtlicher Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen sind insbesondere verpflichtet nachzuweisen, dass ihnen keine weitere Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden 	Unklar, wie der Begriff „dieselben beihilfefähigen Kosten“ auszulegen ist. Einschränkung europarechtlich geboten aber bei Auslegungsfragen komplette Risikoverlagerung auf die Unternehmen.
S. 8 (S. 51 f.)	§ 7	Lager für Energieerzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 S. 3 gestrichen (Mischen von Energieerzeugnissen) • Variable Ermittlung des Sicherungsbedarfs • Zulassung von Flugfeldtankwagen ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung als Steuerlager 	
S. 8 (S. 52)	§ 14	Unregelmäßigkeiten während der Beförderung	Vereinfachung für Unternehmen: bei Unregelmäßigkeiten ist eine monatliche Steueranmeldung möglich	Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Wegen des IT-basierten ECMS-Systems sind in der Vergangenheit viele materiell unbedeutende Unregelmäßigkeiten aufgetreten, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt haben. Der Vorschlag ist ein guter erster Schritt zur Behebung dieser Schwierigkeiten. Noch besser wäre eine Lösung über eine

BLOMSTEIN

Energiesteuerergesetz				
Seitenzahl ¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
				erweiterte <i>de minimis</i> Regelungen.
S. 9 (S. 52)	§ 23	Entstehung der Steuer für sonstige Energieerzeugnisse	Der Gesetzgeber möchte entsprechend der bisherigen Verordnungslage klarstellen, dass keine Abgabe als Heizstoff vorliegt, wenn die Energieerzeugnisse zur Abfallentsorgung ausgesondert oder geliefert werden und nicht ausdrücklich eine Bestimmung als Heizstoff vorgenommen wird.	Auch das ist ein guter Vorschlag, weil dadurch die Abgabe von Abfall häufig zu keiner Steuerentstehung führt. Aber es gibt auch weiterhin unklare Fälle, z.B. wenn klar ist, dass der Abfall verbrannt wird.
S. 9 (S. 52)	§ 24	Begriffsbestimmungen, Erlaubnis	Einführung der Möglichkeit der Erhebung einer Sicherheit bei der Erlaubniserteilung	
S. 9 (S. 52)	§ 26	Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch	<ul style="list-style-type: none"> • Angleichung an Wortlaut von Art. 21 Energiesteuerrichtlinie und Konkretisierung des sog. Herstellerprivilegs • Das Mischen mit fremdbezogenen Energieerzeugnissen führt nicht zu einem selbst „hergestellten“ Energieerzeugnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anpassung des § 26 EnergieStG an die europäischen Vorgaben ist zu begrüßen. Die Unterscheidung nach Betrieben im Sinne des § 6 EnergieStG und anderen war nicht zu rechtfertigen. • Dass „Mischerzeugnisse“ nicht unter das sog. Herstellerprivileg fallen sollen, ist dagegen rechtspolitisch bedenklich. Es macht

BLOMSTEIN

Energiesteuerengesetz				
Seitenzahl ¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
				keinen Sinn, derartige Konstellationen pauschal zu benachteiligen.
S. 9 (S. 52)	§ 27	Steuerbefreiung, Schiff- und Luftfahrt	Erweiterung auf Schweröle, in denen aromatische Bestandteile überwiegen (Umsetzung EuGH-Urteil vom 12. Juni 2014 – Rs. C-330/13)	
S. 9 f. (S. 53)	§ 28	Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse	Beschränkung der Steuerbefreiung auf Verwendung in nicht-ortsfesten Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 EnergieStG in Übereinstimmung mit Beschlüssen der Kommission v. 14. November 2013 – C(2013) 7727 und vom 9. Juli 2014 – C(2014) 4864 final	
S. 10 (S. 53)	§ 30	Zweckwidrigkeit	Neuregelung für zweckgerechte Verwendung von Energieerzeugnissen, die nicht verbraucht wurden: auf Antrag keine sofortige Fälligkeit der Steuer, sondern gemäß Regelbesteuerungsverfahren	U.E. wäre es in diesem Bereich wichtiger gewesen, die Rechtsprechung des BFH im sog. Bunkergeschäft zu korrigieren.
S. 10 (S. 53 f.)	§ 37	Steuerbefreiung und Erlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung Herstellerprivileg (s.o.) • Aufhebung Nr. 6 (Kohle als Heizstoff in Privathaushalten) • Ausschluss Steuerbefreiung zur Stromerzeugung für Anlagen mit einer Leistung von mindestens einem Megawatt (dazu sogleich) 	
S. 10 (S. 54)	§ 38	Entstehung der Steuer für Erdgas	Verfahrensvereinfachung für Lieferer, die Erdgas bereits versteuert von anderen Lieferern geliefert bekommen. Pflicht zur Versteuerung obliegt abgebendem Lieferer (Angleichung an Stromsteuergesetz)	

BLOMSTEIN

Energiesteuergesetz				
Seitenzahl ¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
S. 11 (S. 54)	§ 46	Steuerentlastung beim Verbringen aus dem Steuergebiet	Konkretisierung der Voraussetzungen für Steuerentlastung für aus dem Steuergebiet verbrachte Energieerzeugnisse	Der Vorschlag beinhaltet ein sehr formales Verfahren – dadurch wird es in der Praxis noch viel seltener benutzt werden.
S. 11 (S. 55)	§ 50	Steuerentlastung für Biokraftstoffe	Bis zum 31.12.2015 profitierten Biokraftstoffe gem. § 50 Abs. 2 EnergieStG a.F. von einer Steuerentlastung. Mit dem Wegfall der Vorschrift werden Biokraftstoffe nunmehr lediglich über die Beimischungspflicht gem. §§ 37a bis 37f BImSchG gefördert.	Eine über die die Beimischungspflicht hinausgehende Förderung von Biokraftstoffen soll nach dem Gesetzgeber aus europarechtlichen Gründen unzulässig sein (vgl. S. 55 der Gesetzesbegründung). Hierbei wird indes verkannt, dass auch nach bisheriger Gesetzeslage nur eine Förderung nach dem EnergieStG oder der Biokraftstoffquote zulässig war, jedoch ein Wahlrecht bestand.
S. 12 (S. 56 f)	§ 51	Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme weiterer Verwendungen mit mineralogischen Verfahren (Klasse 23.82) • Präzisierung der Bedeutung des Wortes „Verwendung“ (neuer Abs. 1b) • Strengere Anforderungen an die thermische Abfall- und Abluftbehandlung (neuer Abs. 1c) 	<ul style="list-style-type: none"> • In diesem Zusammenhang wäre eine Korrektur der Rechtsprechung des BFH erforderlich gewesen, da die industriepolitischen

BLOMSTEIN

Energiesteuerergesetz				
Seitenzahl ¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
				<p>Entlastungen zu häufig verwehrt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der vom EuGH aufgestellten Grundsätze in den Entscheidungen vom 02.10.2014 (Rs. C-426/12) und vom 17.12.2015 (Rs. C-529/14) • Abs. 1c ist problematisch, da dadurch eine thermische Abluftbehandlung in der Praxis sehr häufig nicht mehr entlastet werden kann. Umweltpolitisch ist das nicht sinnvoll.
S. 12 (S. 56 f.)	§ 53	Steuerentlastung für die Stromerzeugung	Die Steuerentlastung für die Stromerzeugung greift nun bereits bei Verwendung von Energieerzeugnissen in ortsfesten Anlagen mit einer Nennleistung ab einem Megawatt statt wie bisher in Anlagen mit einer Leistung von mehr als zwei Megawatt.	Diese Änderung (statt zwei jetzt ein Megawatt) und ihr Pendant im StromStG sind bedenklich, da die stromsteuerrechtliche Begünstigung in finanzieller Hinsicht großzügiger ist. Das konterkariert die auf eine

BLOMSTEIN

Energiesteuerengesetz				
Seitenzahl ¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
				<p>dezentrale Energieumwandlung gerichteten Bemühungen des Gesetzgebers.</p> <p>Zudem erscheint die Begründung für die Neudefinition einer kleinen Anlage nicht stichhaltig zu sein.</p> <p>Schließlich ist eine solche Änderung jedenfalls nicht ohne großzügige Übergangsvorschriften zulässig, um den Vorgaben des Vertrauensschutzes zu genügen.</p>
S. 13 ff. (S. 57 ff.)	§ 53a	Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	<p>Erneute Neuregelung der Steuerentlastung von KWK-Anlagen (Zusammenführung der Regelungen aus §§ 53a, 53b EnergieStG a.F.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 8: neuer Entlastungsvorbehalt: vollständige Entlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen wird nur abzüglich darüber hinaus gewährter staatlicher Investitionsbeihilfen gewährt • Abs. 10: Definition des entlastungsberechtigten Verwenders losgelöst von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die erneute Änderung der Vorschriften zu Entlastungen für KWK-Anlagen ist nicht nachvollziehbar. Diese Vorschriften wurden bei der letzten Reform gerade geschaffen, jetzt sollen sie in eine neue, äußerst lange Vorschrift

BLOMSTEIN

Energiesteuergesetz				
Seitenzahl ¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
				<p>zusammengeführt werden. Die Lesbarkeit wird dadurch jedenfalls nicht erhöht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsvorbehalt beihilferechtlich wohl geboten, aber Risikoverlagerung auf die Unternehmen.
S. 15 (S. 61)	§ 54	Steuerentlastung für Unternehmen	Befristung der Steuerentlastung auf die Dauer der Freistellungsanzeige bei der Kommission	Anpassung an EU-rechtliche Vorgabe nach der sog.. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.
S. 15 (S. 61)	§ 55	Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen	Redaktionelle Korrekturen, Aktualisierung der europarechtlichen Rechtsgrundlagen	Siehe Anmerkung zu § 54 EnergieStG
S. 16 (S. 61 f.)	§ 56	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuerentlastung steigt entsprechend der sinkenden Begünstigung nach § 2 Abs. 2 EnergieStG (Kompensationsgedanke) • Hinweis auf Befristung der Steuerentlastung gemäß Freistellungsanzeige bei der Kommission 	
S. 16 (S. 62 f.)	§ 57	Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Steuerentlastung auf Gasöle; keine Entlastung mehr für Biokraftstoffe (beihilferechtlich unzulässig, s.o.) • Streichung von § 57 Abs. 1 S. 2 EnergieStG: Gewährung der Entlastung fällt nicht mehr unter De-minimis-Beihilfe nach 	Damit ist im Agrarbereich im Ergebnis ausschließlich eine Begünstigung für fossile Kraftstoffe möglich.

BLOMSTEIN

Energiesteuergesetz				
Seitenzahl ¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
			Verordnung (EU) Nr. 1407/2013; teilweiser Abbau der damit zusammenhängenden umfangreichen Meldepflichten <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 9: Hinweis auf Befristung der Steuerentlastung gemäß Freistellungsanzeige bei der Kommission 	
S. 17 (S. 63)	§ 60	Steuerentlastung bei Zahlungsausfall	Bislang konnte der Verkäufer von Energieerzeugnissen bei Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerentlastung für die im Verkaufspreis enthaltene Steuer beantragen. Diese Möglichkeit fällt infolge der kompletten Streichung der Vorschrift jetzt weg. Den betroffenen Unternehmen bleibt es nach Aussage des Gesetzgebers unbenommen, im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) Hilfe zu beanspruchen (vgl. S. 63).	Die Norm führte immer wieder zu Streitigkeiten, war aber im mittelständisch geprägten Mineralölhandel wichtig. Die Begründung für die Aufhebung überzeugt u.E. nicht, da die Norm europarechtlich unbedenklich ist. Der Verweis auf die Billigkeitsvorschriften steht zu der europarechtlichen Würdigung in Widerspruch und hilft auch nicht weiter, da diese in der Praxis sehr restriktiv gehandhabt werden.
S. 17 ff. (S. 63 f.)	§ 66	Ermächtigungen	Einführung neuer Verordnungsermächtigungen zugunsten des Bundesministeriums für Finanzen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilungspflichten des § 3b EnergieStG • Zulassungsverfahren des § 14 Abs. 7 S. 3 u. 4 EnergieStG 	

BLOMSTEIN

Energiesteuerengesetz				
Seitenzahl ¹	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
			<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung von vereinfachten Verfahren bei der Beförderung von Energieerzeugnissen im freien Verkehr im Rahmen bilateraler Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten 	
S. 20 (S. 64 f.)	§ 66a	Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung	Die Vorschrift, auf deren Grundlage bislang Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Steuerentlastung für Biokraftstoffe (§ 50 EnergieStG a.F.) erhoben werden konnten, ist infolge des Wegfalls der Steuerentlastung gegenstandslos und wird gestrichen. Selbiges gilt für die entsprechende Verordnungsermächtigung.	Folgeänderung zur Aufhebung des § 50 EnergieStG
S. 20 (S. 65)	§ 66b	Ermächtigung zu § 55 Absatz 4, 5 und 8	Ergänzung der Verordnungsermächtigung: Regelung des Austausches unternehmensbezogener Daten für die Überprüfung und Überwachung der Nachweise nach § 55 Absatz 4, 5 und 8 EnergieStG zwischen den für das Steuerverfahren zuständigen Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung, den zur Ausstellung der Nachweise befugten Stellen und den sie überwachenden Stellen	
S. 20 (S. 65)	§ 67	Anwendungsvorschriften	Der Gesetzgeber streicht § 67 und damit sämtliche darin enthaltenen Anwendungs- bzw. Übergangsvorschriften, die anlässlich der letzten Neufassung des Gesetzes aufgenommen wurden. Entsprechende Übergangsvorschriften zur vorliegenden Gesetzesnovellierung fehlen gänzlich.	Bedenklich ist hier, dass der Vorschlag keine neuen Übergangsvorschriften enthält.

BLOMSTEIN

Stromsteuergesetz				
Seitenzahl	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
S. 20 f. (S. 65)	§ 2	Begriffsbestimmungen	Neue Definitionen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Elektromobilität • Stationäre Batteriespeicher • Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom • Netzbetreiber 	Bei der Definition des § 2 Abs. 7 StromStG werden viele Technologien ausgenommen, z.B. Deponiegas. Dadurch werden sie nicht mehr gefördert. Das sollte unter umweltpolitischen Gesichtspunkten geprüft werden.
S. 21 f. (S. 66)	§ 2a	Staatliche Beihilfen	Beihilfevorbehalt entsprechend EU-rechtlicher Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen sind insbesondere verpflichtet nachzuweisen, dass ihnen keine weitere Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden 	Unklar, wie der Begriff „dieselben beihilfefähigen Kosten“ auszulegen ist. Einschränkung europarechtlich geboten aber bei Auslegungsfragen komplette Risikoverlagerung auf die Unternehmen.
S. 22 (S. 66 ff.)	§ 4	Erlaubnis	Neueinführung einer Anzeigepflicht für erlaubnisfreie Stromerzeugung aus bestimmten Erneuerbare-Energien-Anlagen <ul style="list-style-type: none"> • Grund: vereinfachte Überwachung und Sicherstellung gleichmäßiger Besteuerung • Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt 	

BLOMSTEIN

Stromsteuergesetz				
Seitenzahl	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
			<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht nur, soweit Anlagebetreiber nicht bereits bei örtlichem Netzbetreiber (Anmeldung zur Einspeisung) oder Bundesnetzagentur (Anlagenregistrierverordnung oder Marktstammdatenregister) erfasst sind • Daher: Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und Bundesnetzagentur einerseits und Generalzolldirektion andererseits erforderlich (Abs. 6) 	
S. 22 f. (S. 68 f.)	§ 5	Entstehung der Steuer, Steuerschuldner	<ul style="list-style-type: none"> • Folgeänderungen, Anpassung an Systematik Energiesteuergesetz • Klarstellung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung: Stationäre Batteriespeicher gelten auf Antrag als Bestandteil des Versorgungsnetzes 	Im Hinblick auf Batteriespeicher sind weiterhin Unklarheiten zu erwarten.
S. 23 f. (S. 69)	§§ 8a bis 8c	Steuerbefreiungen für Strom zur Stromerzeugung, aus Notstromanlagen und in Fahrzeugen erzeugter Strom	<p>Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (vgl. § 9 StromStG a.F.) mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notstromanlagen (§ 8b StromStG): Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn der Strom in ein allgemeines Versorgungsnetz eingespeist wird • Fahrzeuge (§ 8c StromStG): Ergänzung um Straßenfahrzeuge, sodass nunmehr auch die Stromerzeugung durch Lichtmaschinen unter die Steuerbefreiung fällt 	Aufgrund der Ergänzung in § 8c StromStG ist auch die Stromerzeugung in Brennstoffzellenfahrzeugen, z. B. aus Wasserstoff, steuerfrei.
S. 25 (S. 69 f.)	§ 8d	Steuerbefreiung für Strom aus Kleinalgen	<p>Umsetzung von Art. 21 Abs. 5 UA 3 Energiesteuerrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinanlage nunmehr nur noch bis zu einer Nennleistung von max. 1 Megawatt (zuvor: 2 Megawatt) • Aufnahme des Kriteriums der unmittelbaren räumlichen Nähe (angeblich wegen Angleichung an EEG-Gesetz); zuvor: „räumlicher Zusammenhang“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe hierzu nächst Anmerkungen zu § 53 EnergieStG. • Zudem ist problematisch die Definition des Begriffs „unmittelbare räumliche

BLOMSTEIN

Stromsteuergesetz				
Seitenzahl	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
			<ul style="list-style-type: none"> Strom darf nicht in Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden 	<p>Nähe“. Diese ist einerseits genauso unklar wie der bisherige Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“. Wenn der Gesetzgeber damit eine Einschränkung intendiert, so würde diese jedenfalls den Zielen der Energiewende widersprechen.</p>
S. 25 (S. 70 f.)	§ 8e	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich unterliegt Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen der Stromsteuer Bis 20 Megawattstunden pro Anlagenbetreiber von Steuer befreit Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers der entsprechenden Mengen Bei Überschreitung der 20-Megawatt-Grenze entsteht die Steuer für die gesamte Strommenge (Abs. 2) 	<ul style="list-style-type: none"> Befreiung aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten (von der Kommission gebilligt und nicht als Beihilfe eingeordnet) Die neue Grenze (20 MW) überzeugt nicht. Die Energiewende setzt eine Förderung auch größerer Anlagen zwingend voraus. Umweltpolitisch ist die Gesetzesänderung nicht zu begrüßen.

BLOMSTEIN

Stromsteuergesetz				
Seitenzahl	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
S. 25 f. (S. 71 f.)	§ 9	Steuerermäßigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Umstrukturierung der Steuerermäßigungsvorschriften • Einzelne Klarstellungen • Zu § 9 Abs. 6 StromStG (s.o.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich wegen der Einführung der neuen §§ 8a bis 8e StromStG • Regelung in Abs. 2 (landeseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen) durch Durchführungsbeschluss des Rates bis 2020 beihilferechtlich genehmigt • Nicht sinnvoll ist die Neuregelung in § 9 Abs. 2 S. 2 StromStG. Auch bei der Verstromung in einer Werft bestehen umweltpolitische Gründe für eine Steuerbefreiung.
S. 26 (S. 72)	§ 9a	Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme weiterer Verwendungen mit mineralogischen Verfahren (Klasse 23.82) und Streichung der Herstellung von mineralischen Düngemitteln • Neuer Abs. 1a: Klarstellung, dass Strom zur Erzeugung mechanischer Energie (Kraftstrom) nicht begünstigt wird 	Der neue Abs. 1a geht auf eine zu strenge BFH-Rechtsprechung (v. 30.06.2015 – Az: VII R 52/13 u. VII R 11/14) zurück. Der Gesetzgeber sollte diese korrigieren, nicht verfestigen.

BLOMSTEIN

Stromsteuergesetz				
Seitenzahl	§§	Thema	Inhalt des Diskussionsentwurfs	Anmerkung
				Gleiches gilt für die Einschränkung bezüglich des Stroms im Elektrolyse-Verfahren.
S. 27 (S. 72 f.)	§ 9b	Steuerentlastung für Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung, dass Elektromobilität nicht von der Steuerentlastung betroffen ist • Neuer Abs. 4: Hinweis auf Befristung des ermäßigten Tarifs gemäß Freistellungsanzeige bei der Kommission (s.o.) 	Das ist rechtspolitisch nicht sinnvoll. Die Bundesregierung will Elektroautos mit erheblichen Subventionen unterstützen, der Finanzgesetzgeber schickt sich dagegen an klarzustellen, dass es im Stromsteuerrecht auf keinen Fall zu Begünstigungen kommen kann. Das ist nicht konsistent.
S. 27 (S. 73)	§ 10	Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Elektromobilität wird vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen • Ansonsten: redaktionelle Korrekturen und Aktualisierung der europarechtlichen Grundlagen (s.o.) 	
S. 27 (S. 73 f.)	§ 10a	Ordnungswidrigkeiten [neu]	Verstoß gegen Mitteilungspflicht des § 8e Abs. 3 StromStG ist eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 381 Abs. 1 S. 1 AO	
S. 27 ff. (S. 74 ff.)	§ 11	Ermächtigungen	<p>Einführung neuer Verordnungsermächtigungen zugunsten des Bundesministeriums für Finanzen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsbestimmungen Versorger, Letztverbraucher und Eigenerzeuger abweichend von § 2 Nr. 1 und 2 StromStG • Begriffe und Mitteilungspflichten nach § 2a StromStG • Umfassende Regelungen zur Elektromobilität • Steuerbefreiung nach §§ 8a bis 8c StromStG 	U.E. ist nicht ersichtlich, weshalb der Verordnungsgeber von § 2 Nr. 1 und 2 StromStG abweichen dürfen soll.